

Satzung



**Eingetragen in das Vereinsregister
beim Amtsgericht in Tettnang
Nummer 301**

Friedrichshafen(Kluftern), den 22. November 2008

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Musikverein Kluftern e.V.
und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik.
2. Diesen Zweck verfolgt er
 - durch regelmäßige Proben,
 - durch musikalische Auftritte,
 - Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Anlässen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Über die Aufnahme von **aktiven Mitgliedern**, welche die Musik ausüben, entscheidet der Vorstand ohne passive Beisitzer, wenn die Person vom Dirigenten als befähigt erachtet wird.
3. Über die Aufnahme von **passiven Mitgliedern**, welche die Vereinsinteressen fördern, entscheidet der Vorstand.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu richten. Die Aufnahme ist vollzogen, sobald dem Antragsteller eine Bestätigung darüber zugegangen ist. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
5. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht zu begründen.

6. Aktives Wahlrecht hat jedes Mitglied ab 16 Jahren; Passives Wahlrecht besteht ab Volljährigkeit.
7. Über Ehrungen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu erklären.
3. Der Ausschluss kann bei Verstoß gegen das Vereinsinteresse durch den Vorstand erfolgen. Das Mitglied kann vor der Entscheidung angehört werden. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen; sie ist unanfechtbar.
4. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes ist dasselbe verpflichtet, das Ihm anvertraute Vereinseigentum in ordnungsgemäßem Zustand dem Verein zurückzugeben, andernfalls dem Verein das Recht zusteht, auf Kosten des betreffenden Mitgliedes das Fehlende anzuschaffen bzw. etwaige Reparaturkosten in Rechnung zu stellen.
5. Jedes ausscheidende Mitglied hat die Beiträge für das laufende Jahr in voller Höhe zu erbringen, auch wenn die Mitgliedschaft vorher endet. Ein Anspruch auf Auskehrung eines Teiles des Mitgliedsbeitrags oder auf irgendwelche sonstigen Leistungen des Vereins besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Art und Höhe der Beiträge für aktive Mitglieder werden vom Vorstand beschlossen.
3. Die Art und Höhe der Beiträge für passive Mitglieder werden von der Generalversammlung beschlossen.
4. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Generalversammlung
 - die Vorversammlung
 - der Vorstand.
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.
3. Die Wahlen sind in geheimer Abstimmung vorzunehmen, können jedoch auf Vorschlag durch Akklamation durchgeführt werden.
4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer oder dessen Vertreter eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer oder dessen Vertreter zu unterschreiben.

§ 8 Generalversammlung

1. Vorversammlung und Generalversammlung werden durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, unter Angabe des Tagungsortes und des Termins sowie der Tagungsordnung schriftlich einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag zur Post gegeben werden oder durch öffentliche Bekanntmachung, z.B. im Mitteilungsblatt des Ortsteils Kluffern erfolgen. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand durch Beschluss die Einberufungsfrist abkürzen.
2. Anträge an die Versammlungen können von jedem Mitglied spätestens 4 Tage, bzw. bei Anträgen auf Satzungsänderung eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
3. Jährlich findet eine Generalversammlung statt.
4. Die Generalversammlung ist zuständig für
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands (= der Vorstandschaft) und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Bekanntgabe der Wahlergebnisse der Vorversammlung der aktiven Mitglieder
 - Wahl der passiven Beisitzer
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - die Bestellung der Liquidatoren im Falle der Auflösung des Vereins.

5. In einer der Generalversammlung vorhergehenden **Vorversammlung der aktiven Mitglieder** wird der Vorstand mit Ausnahme der passiven Beisitzer je auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. In einem Jahr werden
 - der 1. Vorsitzende,
 - der Kassier und
 - 3 Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern (aktive Beisitzer)
 - Stellv. Jugendleiterund im nächsten Jahr
 - der 2. Vorsitzende,
 - der Schriftführer,
 - der Jugendleiter und
 - 2 Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern (aktive Beisitzer)gewählt.
6. Die passiven Beisitzer und die Kassenprüfer werden in der Generalversammlung je auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
7. Die Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Jedes Mitglied hat in der Vorversammlung bzw. Generalversammlung eine Stimme.
9. Die Leitung der Versammlungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden.
10. Eine außerordentliche Vorversammlung bzw. Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassier,
 - dem Schriftführer,
 - dem Jugendleiter,
 - dem stellv. Jugendleiter
 - bis zu 5 Beisitzern aus den aktiven Mitgliedern (aktive Beisitzer)
 - bis zu 5 Beisitzern aus den passiven Mitgliedern (passive Beisitzer).
2. Der Vorstand ohne passive Beisitzer wird von der Vorversammlung gewählt.
3. Die passiven Beisitzer werden in der Generalversammlung gewählt.
4. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
5. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

7. Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung des 1. Dirigenten und des 2. Dirigenten (Jugenddirigent) sowie alle weiteren Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht die Generalversammlung zuständig ist.
8. Der 1. Dirigent und der 2. Dirigent (Jugenddirigent) sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen; sie haben jedoch kein Stimmrecht.
9. **Vorstand im Sinne des § 26 BGB** sind:
der **1. Vorsitzende**
der **2. Vorsitzende**;
diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich **je einzeln**.
10. Vorstand und Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Dem steht nicht entgegen, den Dirigenten für Aufwendungen und aufgewendete Arbeitszeit eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

§ 10 Vereinsordnungen

1. Zur Durchführung der Satzungsbestimmungen gibt es z.B.:
 - eine Geschäftsordnung,
 - eine Finanzordnung,
 - eine Mitglieder und Ehrenordnung,
 - eine Ausbildungsordnung,
 - eine Aufwendungsersatzordnung.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Ordnungen erstellen.
3. Die Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen. Die Generalversammlung ist über das Bestehen und den Inhalt von Ordnungen zu informieren.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsverwaltung Kluftern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom 22. November 2008 beschlossen. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.